

II

G ö h r i n g weist zutreffend darauf hin, daß in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 28. März 1974 — 2 Zz 4/74 — vor allem Fragen der Zulässigkeit des Gerichtswegs eine Rolle spielten. In der Sache ging es um eine vom Mieter «strebte Neuverteilung von Nebenräumen, die sich in der Forderung ausdrückte, ihm Ersatzraum zur Verfügung zu stellen.

Nun mag es sein, daß Formulierungen dieses Urteils bei flüchtiger Betrachtung zu der fehlerhaften Schlußfolgerung führen könnten, das Wohnungsmietverhältnis käme bereits durch die vom zuständigen Wohnraumlenkungsorgan erteilte Zuweisung zustande. Die von Göhring in diesem Zusammenhang erhobenen Bedenken vermag ich jedoch nicht zu teilen.

Abgesehen davon, daß es in einem Urteil in der Regel nicht erforderlich

und — im Interesse der gestrafften Herausarbeitung und Klärung des Hauptanliegens — meist auch nicht angebracht ist, ähnlich wie in einem Artikel alle in Frage kommenden Varianten darzulegen, muß von der gesetzlich klar geregelten Tatsache ausgegangen werden, daß die staatliche Zuweisung zwar die notwendige Voraussetzung für den Abschluß eines Wohnungsmietvertrags durch die Vertragspartner ist, diesen aber nicht selbst begründet (vgl. § 18 Abs. 1 WRLVO, § 7 Abs. 2 der 1. DB zur WRLVO; G. Hildebrandt / J. Mandel, „Neuregelung der Wohnraumlenkung und einige zivilrechtliche Aspekte“, NJ 1968 S. 305 ff. [S. 309]). Daß das Wohnungsmietverhältnis stets durch den Abschluß eines Wohnungsmietvertrags und bei Nichteinigung der Vertragspartner dadurch begründet wird, daß das zuständige Wohnraumlenkungsorgan einen solchen für verbindlich erklärt,

gehört mithin zu den notwendigen rechtlichen Grundkenntnissen, deren Beherrschung zumindest von jedem Zivilrichter zu erwarten ist.

Deshalb erscheint der Hinweis auf § 535 BGB, der in dem von Göhring zitierten Teil des Urteils enthalten ist, im konkreten Fall ausreichend, um der Vollständigkeit halber das Erfordernis des Wohnungsmietvertrags anzudeuten.

Außerdem hat das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 4. Juli 1973 - 2 Zz 12/73 - (NJ 1973 S. 520) eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es auch bei einem Streit um Nebenräume zunächst auf deren Zuweisung ankommt und daß diese Zuweisung Voraussetzung und Grundlage eines Mietverhältnisses ist. Damit stimmen die Ausführungen von Göhring überein.

INGRID TAUCHNITZ,
Richter am Obersten Gericht

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 193 StGB; § 10 Abs. 1 ASchVO.

1. Eine Arbeitsschutzbelehrung gemäß 9 M Abs. 1 ASchVO hat vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und bei Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Für den Arbeitsschutzverantwortlichen besteht eine Reditapflicht zur besonderen Belehrung der Werk tätigen, wenn er ans dem Umständen annehmen maß, daß die Werk tätigen trotz früher« Belehrungen die ihnen im Gesundheit« und Arbeitsschutz für den konkreten Fall obliegenden Pflichten nicht kennen oder sich leichtfertig üb« diese hinwegsetzen, oder wenn es sich um komplizierte Arbeiten handelt.

2. Grundsätzlich kann der Arbeitsschutzverantwortliche darauf vertrauen, daß die Werk tätigen seines Verantwortungsbereichs die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und den ihnen erteilten Weisungen erfüllen. Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung d« Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz haben dabei unter Berücksichtigung des Schwierigkeits- and Gefährungsgrades der Arbeit und des Standes d« Qualifikation d« eingesetzten Werk tätigen (sowohl hinsichtlich der fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch hinsichtlich der Fähigkeiten und der Bereitschaft bei d« Einhaltung des Arbeitsschutzes) regelmäßig in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen.

3. Eine Rechtspfllht zur Kontrolle der Erfüllung d« Pflichten im Gesundheit«- und Arbeitsschutz besteht immer dann, wenn vorher arbeitsschutzwidrige Zustände festgestellt worden, mit ein« unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß od« aus dem bisherigen Verhalten d« Werk tätigen bzw. ans anderen Umständen zn «kennen ist, daß Gefahren möglich sind.

OG, Urteil vom 3. Oktober 1974 — 2 Zst 49/74.

D« Angeklagte R. ist seit 1956 als Meister im VEB WBK tätig. Der Angeklagte Ru. arbeitete im gleichen Betrieb von 1966 bis 1973 als Brigadier einer Zimmerbrigade und seit September 1973 als Brigadier einer Komplexbrigade. Beide besitzen den Befähigungsnachweis für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

D« Angeklagte S. ist seit Oktober 1973 in der Brigade des Angeklagten Ru. vorwiegend für Beton- und Ausschalarbeiten eingesetzt.

Die Angeklagten waren auf der Baustelle Objekt 2/2 des VEB WBK tätig. D« Angeklagte R. war als verantwortlich« Meister für die erforderlichen Vorlaufarbeiten und auch für die Anleitung der Komplexbrigade des Angeklagten verantwortlich.

Am 4. Februar 1974 erteilte Ru. dem Angeklagten S. und noch drei weiteren Arbeitern den Auftrag, am Objekt 2/2 den Fahrstuhlschacht auszuschalen. Eine besondere Einweisung und Belehrung erfolgte nicht, weil derartige Arbeiten zu den sich ständig wiederholenden Aufgaben d« Brigade gehörten. Die Ausschalarbeiten wurden am 5. Februar 1974 einmal von R. und zweimal von Ru. kontrolliert Die Kontrolle ergab keine«lei Beanstandungen. Es war zu erkennen, daß die Arbeiten an diesem Tage abgeschlossen werden. Auf das «forderliche Abdecken des Fahrstuhlschachtes haben R. und Ru. nicht hingewiesen.

Am 5. Februar kontrollierte der Bauleiter H. gegen 14.15 Uhr die Arbeitsstelle. Auch er stellte keine Unzulänglichkeiten fest. Er wies den Angeklagten S. auf die notwendige Abdeckung des Fahrstuhlschachtes hin und «klärte, daß die Öffnung mit Kanthölzern und Betonierplatten abzudecken sei.

Diesen Auftrag führte S. nicht aus, weil er der Auffassung war, diese Arbeit bis Schichtschluß allein nicht zu schaffen. Damit niemand zu den Fahrstuhlschächten gelangen kann, versperrte er die Türeingänge zum Fahrstuhlraum auf d« Treppenseite mit einem Holzkreuz. Er glaubte, damit eine ausreichende Sicherung getroffen zu haben. Ihm war bekannt, daß in der Nähe des Fahrstuhlschachtes nur in der Frühschicht gearbeitet wird und somit keiner befugt war, diesen Ort zu betreten.

Am Objekt 2/2 hatten in der Nachmittagsschicht nur einige Bauarbeiter im 1. Obergeschoß Fußboden zu betonieren. Als Weg zur Arbeitsstelle war der Aufgang üb« das Gerüst vorgesehen. In d« Pause gegen 19 Uhr